

**Koordinierende Kinderschutzzellen: Eckpunkte des Konzepts zur künftigen
staatlichen Förderung von Koordinierenden Kinderschutzzellen
(Stand 27.08.2008)**

1. Ziele der Koordinierenden Kinderschutzzellen (KoKis):

➤ Grundsätzliches:

Die beim Jugendamt anzusiedelnde KoKi ist präventiv mit der Sicherstellung des Kinderschutzes durch frühe Hilfen befasst.

Entsprechend der bestehenden Sozialräume in einem Jugendamtsbezirk kann zur Zielerreichung (Eltern in problematischen Lebenslagen durch frühe Hilfen nachhaltig unterstützen) die Einrichtung mehrerer KoKis erforderlich sein. Dies gilt insbesondere für größere Kommunen und Flächenlandkreise.

Als Netzwerk wird der Verbund aller in der Sozialregion tätigen Dienste und Einrichtungen bezeichnet, die sich mit Familien und Kindern befassen und eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit der KoKi abschließen. Das Netzwerk wird durch die Fachkräfte der KoKi koordiniert und gesteuert.

- Zielsetzung ist die nachhaltige und flächendeckende Etablierung eines systematischen, interdisziplinären Netzwerks für potentiell oder akut belastete Familien (Etablierung sozialer Frühwarn- und Fördersysteme). Riskante Entwicklungen sollen frühzeitig wahrgenommen und durch zuverlässige und institutionsübergreifende Unterstützung der Eltern verhindert werden. Ein am Wohl des Kindes und am Unterstützungsbedarf der Eltern ausgerichtetes Vorgehen soll ein besonderes Augenmerk auf die Vernetzung (insbesondere auch unter Einbezug von Nachbarschaftshilfen und Ehrenamt) aller institutionellen und informellen Kooperationspartner richten. Damit soll auch vermieden werden, dass Familien mit Unterstützungsbedarf sozial ausgegrenzt werden und sich isolieren.
- Die Einrichtung von KoKis soll etwaige Hemmschwellen bei den Familien und den Netzwerkpartnern gegenüber Hilfeangeboten der Kinder- und Jugendhilfe weiter abbauen (Niedrigschwelligkeit). Eltern sollen auch in belasteten Lebenslagen in die Lage versetzt werden, ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden.
- Die Einrichtung von KoKis bietet Jugendämtern die Chance, das Thema „Prävention für einen effektiven Kinderschutz“ positiv zu besetzen und die notwendige interdisziplinäre Kooperation vor Ort zu standardisieren und zu institutionalisieren. Den Jugendämtern wird ermöglicht, im Bereich frühzeitiger Hilfen Eltern wirkungsvoll zu un-

terstützen und insbesondere auch sog. „potentiellen Gefährdungsfällen“ wirksam zu begegnen.

- Durch die Etablierung eines landesweit einheitlichen Leistungsprofils und die Gestaltung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der KoKis (insbesondere gemeinsames Logo) soll ein klar identifizierbares Angebot mit Wiedererkennungseffekt entwickelt und geschaffen werden.
- Gesetzliche Grundlagen für eine bedarfsorientierte, interdisziplinäre Zusammenarbeit finden sich insbesondere in §§ 80, 81 SGB VIII, Art. 14 GDVG, Art. 31 BayEUG.

2. Zielgruppe der Koordinierenden Kinderschutzstellen:

Zielgruppe der sozialen Frühwarnsysteme sind insbesondere Familien, deren soziale und ökonomische Lebensverhältnisse auf hohe Benachteiligungen und Belastungsfaktoren hinweisen und deshalb erhöhter Unterstützung bedürfen (z.B. Unsicherheit im Umgang mit Kindern, Armutsrisiko, Minderjährigkeit der Eltern, Alkohol- und Suchtmittelmissbrauch, psychische Erkrankung der Eltern, mangelhafte Wohnverhältnisse, Überforderung der Eltern, drohende Vernachlässigung des Kindes, sonstige Überforderungssituationen).

3. Aufgaben der Koordinierenden Kinderschutzstellen:

- **Koordination und interdisziplinäre Unterstützung (Netzwerkarbeit)**

Netzwerkarbeit umfasst den Aufbau, die Erweiterung und die Pflege verbindlicher regionaler Netzwerke zur frühzeitigen Unterstützung von Familien. Durch Bündelung vorhandener Kompetenzen vor Ort und verbindliche sowie nachhaltige interdisziplinäre Zusammenarbeit soll eine optimale Unterstützung der Zielgruppe ermöglicht werden.

 - Hierfür ist eine umfassende Bestanderhebung und Analyse der Kooperationspartner, ihrer Aufgaben und Angebote sowie der Zielgruppe vor Ort (z.B. minderjährige Eltern, Kinder ohne Betreuungsangebot trotz Bedarf, zugezogene Familien etc.) unerlässlich. Sie umfasst auch die Überprüfung der Angebote vor Ort im Hinblick auf Akzeptanz, gute örtliche Erreichbarkeit durch die Zielgruppe und Bedarfsdeckung. Ziel sollte ein engmaschiges Netz sein, das dazu beiträgt, Elternkompetenzen zu stärken und bedarfsgerechte Hilfsangebote zur Verfügung zu stellen.
 - Vernetzung von Angeboten in der Region im Bereich früher Hilfen. Hierbei ist auf eine Einbindung möglichst aller Professionen, die vor allem mit kleinen Kindern befasst sind, zu achten. Wichtige Netzwerkpartner sind z.B. Geburtskliniken, He-

bammen, Frauenärzte, Kinder- und Jugendärzte, Hausärzte, Unfallambulanzen, Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen, Erziehungsberatungsstellen, Kindertagesstätten, Kinderschutzbund, Wohnungsamt, Sucht- und Drogenberatungsstellen, Schuldnerberatungsstellen und Polizei. In diesem Zusammenhang muss vor allem geklärt sein, wie und wann ein Unterstützungsbedarf einer Familie, der von einem Kooperationspartner erkannt wird, an das Jugendamt weitergeleitet wird. Damit das Vertrauensverhältnis zwischen Familie und kontaktiertem Netzwerkpartner nicht beeinträchtigt wird, müssen diese Verfahren insbesondere gegenüber den betroffenen Familien und der breiten Öffentlichkeit transparent dargestellt werden. Hiervon hängt maßgeblich die Akzeptanz in der Bevölkerung ab. Die Verantwortung für die Unterstützung der Eltern muss von allen – nicht nur vom Jugendamt – getragen werden; andere Institutionen und Behörden sind hier ebenso in der Pflicht, angefangen bei dem Gesundheitswesen über die Schule bis hin zu Polizei und Justiz (die Evaluation des Deutschen Jugendinstituts zu den Frühen Hilfen hat gezeigt, dass die Wirksamkeit einer Konzeption durch gute Vernetzung maßgeblich gesteigert werden kann).

- Ausübung einer Navigationfunktion für alle Interessenten, um den jeweils im Einzelfall geeigneten Ansprechpartner zu vermitteln. Dazu müssen die KoKis zuverlässig besetzt sein und die fachlichen Ressourcen und Möglichkeiten der Ansprechpartner genau kennen. Der aktive, aufsuchende Kontakt zu den Familien dient der Information, Aufklärung und Beratung, der Klärung etwaiger Unterstützungsbedarfe sowie der Einbindung geeigneter Kooperationspartner mit dem Ziel weiterführender Hilfestellungen. Die Fachkräfte der KoKis sollen keine dauerhaften Einzelfallhilfen durchführen.
- Erarbeitung einer "Netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption", die alle Hilfen und Zuständigkeiten klar erfasst („Geschäftsgrundlage“ des Netzwerks). Grundlage der Konzeption ist eine zielgruppenspezifische Bedarfsanalyse für die Region. Diese ist gemeinsam mit den Kooperationspartnern zu entwickeln und sollte vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und in Form einer Kooperationsvereinbarung von den Netzwerkpartnern unterzeichnet werden. Die Konzeptionen müssen zum einen eine klare Zuweisung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Netzwerk und zum anderen Sicherungsinstrumente für die zuverlässige Einhaltung von Absprachen und Auflagen sowie deren Überprüfung enthalten. Von großer Bedeutung ist nach Implementierung der KoKi die Weiterentwicklung und Fortschreibung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption (vgl. 5. Qualifizierung). Inhaltlich soll die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Situationsbeschreibung (Ansatz früher Hilfen; strukturierte Darstellung bestehender Netzwerkpartner sowie Weiterentwicklungsbedarf)
 - Zielsetzung i.S.d. Eckpunkte
 - Zielerreichung: Umsetzung und Methodik
 - Organisatorische Verortung der KoKi im Jugendamt
 - Räumlichkeiten / Sitz der KoKi
 - Erreichbarkeit der KoKi – Fachkräfte, Vertretungsregelungen
 - Zusammenspiel der sozialen Dienste innerhalb des Jugendamtes (Übergänge in andere Fachbereiche des Jugendamtes) sowie zu anderen Institutionen (Übergangsmanagement)
 - Örtliche, politische Beschlussfassung (Beifügung der Beschlüsse, insb. des Jugendhilfeausschusses)
 - Planungen hinsichtlich der Weiterentwicklung und Fortschreibung der Grundkonzeption (z.B. hinsichtlich der Vereinbarung gemeinsamer verbindlicher Standards sowie eines verbindlichen Kommunikations- und Kooperationsrahmens)
 - Konzeption zur Öffentlichkeitsarbeit
- Veröffentlichung der „Netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption“ mit namentlicher Benennung der KoKi-Fachkräfte sowie der Netzwerkpartner mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse (z.B. eigene Homepage KoKi). Es ist auf die Sicherstellung von Transparenz hinsichtlich der regionalen Angebote zu achten (Netzwerke und Unterstützungsmöglichkeiten für Familien, insb. auch Beschreibung des Aufgaben- und Kompetenzbereichs der Netzwerkpartner).
- Darüber hinaus ist eine methodische und medienwirksame Darstellung der Tätigkeit im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit notwendig, um ein positives Bild der Leistungen der Einrichtungen und Dienste in der Bevölkerung zu vermitteln. Dies ist auch die Chance für die Jugendämter, ihre Tätigkeit positiv darzustellen.
- Vereinbarung gemeinsamer, unter den Netzwerkpartnern verbindlicher Standards unter Berücksichtigung von Empfehlungen auf Landesebene (z.B. durch Einrichtung Runder Tische oder vergleichbarer Kommunikationsplattformen zum fachlichen Austausch aller am Schutz von Kindern beteiligten Berufsgruppen und Institutionen). Es ist darauf zu achten, dass diese Kommunikationsplattformen als gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen konzipiert werden (vor allem bedeutsam für teilnehmende Ärztinnen und Ärzte; Beantragung von Fortbildungspunkten). Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang eine gemeinsame Sprache

(z.B. bei der Definition des Begriffs „Kindeswohlgefährdung“) sowie fachlich einheitliche Standards (z.B. bei der Risikoabschätzung) und einen verbindlichen Kommunikations- und Kooperationsrahmen (z.B. in Bezug auf die Fragen des Datenschutzes) zu entwickeln (unter Berücksichtigung von Empfehlungen auf Landesebene).

- Die konkrete Netzwerkarbeit bedarf nicht zwingend eines ständigen Runden Tisches; sie kann auch zeitweise durch geeignete virtuelle Angebote (z.B. auf Internetplattform mit entsprechenden Links; Telefonhotline), in einem Vernetzungshandbuch/Werkhandbuch oder durch Telefonschaltkonferenzen ergänzt werden. Zwingend notwendig sind in jedem Fall zeitnahe Rückmeldungen an die Kooperationspartner über eingeleitete Maßnahmen.
- Zusammenarbeit mehrerer Kommunen: Die Netzwerkbildung soll sozialräumliche Strukturen berücksichtigen. Insofern kann es sinnvoll sein, dass mehrere Kommunen zusammenarbeiten (z.B. Stadt und Landkreis bei Überschneidungen der potentiellen Netzwerkpartner).

➤ **Familienbezogene Ansätze im Netzwerk**

- Durch regionale Netzwerkpartner sollen Familien in belasteten Lebenssituationen gezielte und qualifizierte Unterstützung erhalten. Hierbei sind zunächst Möglichkeiten und Kompetenzen der bereits mit den Familien befassten Fachkräfte und sonstiger Stellen (z.B. Geburtskliniken, Hebammen, Frauenärzte, Kinder- u. Jugendärzte, Hausärzte, Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen, Erziehungsberatungsstellen, Kinderschutzbund, Wohnungsamt, Sucht- und Drogenberatungsstelle, Schuldnerberatungsstelle etc.) im Rahmen ihrer jeweiligen Arbeitsansätze und Zuständigkeiten zu nutzen.
- Reichen die Hilfen eines Netzwerkpartners nicht aus und bezieht der Netzwerkpartner die KoKi mit ein, stellt die KoKi ihr eigenes Beratungsangebot zur Verfügung oder vermittelt die Familie an einen geeigneten Netzwerkpartner oder an den zuständigen Fachbereich im Jugendamt. Die Fachkraft der Koordinierenden Kinderschutzstelle leistet Unterstützung, abklärende Beratung und Übergangmanagement zu geeigneten Hilfen. Hauptziel der Tätigkeit in den KoKis ist die Vermittlung bedarfsgerechter Hilfen (bei Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe liegt der Schwerpunkt auf der Vermittlung von Hilfen ohne Erfordernis einer Antragstellung). Werden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. (außer § 28 Erziehungsberatung) oder Maßnahmen gem. § 8a SGB VIII erforderlich, ist die Kooperation und der Übergang zum jeweils zuständigen Fachbereich im Jugendamt sicherzustellen.

- Die konkrete Interaktion dieser Schnittstellen ist von den Jugendämtern entsprechend ihrer Organisationsstruktur zu gestalten. Zwingend erforderlich ist allerdings, dass die KoKis im Vorfeld einer akuten Kindeswohlgefährdung agieren und deutlich von der für den § 8a SGB VIII zuständigen Stelle innerhalb des Jugendamtes zu unterscheiden und zu trennen sind.

4. Konkretisierungen zu den staatlichen Fördervoraussetzungen:

- Mit der Umsetzung und Durchführung des staatlichen Förderprogramms werden die Regierungen beauftragt. Die Durchführung der Qualifizierungsveranstaltungen obliegt dem ZBFS-BLJA.
- Die Ansiedlung der Koordinierenden Kinderschutzzstellen erfolgt zwingend im Verantwortungsbereich der Jugendämter. Eine staatliche Finanzierung von Stellen bei freien Trägern ist nicht möglich. Es steht den Kommunen jedoch frei, sich auf eigene Kosten zusätzlicher Kräfte freier Träger zu bedienen.
- Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe müssen mit Antragstellung die Grundzüge der zu erarbeitenden „Netzwerkbezogene Kinderschutzzkonzeption“ (s.o.) vorlegen.
- Die Anzahl der erforderlichen KoKis pro Kommune und die Anzahl förderfähiger Fachkraftstellen richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf im Jugendamtsbezirk. Dieser ist auf der Grundlage der bestehenden Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zu ermitteln (z.B. Sozialräume, Organisationsstruktur in Großstädten, Flächenlandkreisen, besondere soziale „Brennpunkte“; Anzahl Familien mit Migrationshintergrund etc.).
- Um eine ausreichende Präsenz und durchgängige Besetzung in den Koordinierenden Kinderschutzzstellen sicherzustellen, sind nach den Erfahrungen aus den Modellstandorten mindestens zwei Vollzeitstellen erforderlich. Diese Personalquote je KoKi ist bis zum Ende der Ausbauphase 2010 anzustreben. Für eine staatliche Förderung ist als Mindestvorgabe der Einsatz einer Vollzeitstelle geplant, um den Kommunen Handlungsfreiheit zu belassen. Die konkrete Sicherstellung der verlässlichen und kontinuierlichen Besetzung der Stelle ist vom Jugendamt in der netzwerkbezogenen Kinderschutzzkonzeption darzulegen.
- Um den fachlichen Anforderungen gerecht werden zu können, ist es erforderlich, dass die Aufgaben bei den öffentlichen Jugendhilfeträgern von hauptamtlichen Fachkräften mit Berufserfahrung wahrgenommen werden. Diese müssen mindestens ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in der Ausbildungs-

richtung Soziale Arbeit oder einen gleichrangigen Bildungsgang abgeschlossen haben (z.B. Diplom Sozialpädagoge (FH); Diplom Sozialbetriebswirt (FH); vergleichbare Bachelorstudiengänge (B.A.)). Die eingesetzte Fachkraft soll über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten auf sozialpädagogischem, psychologischem und juristischem Gebiet verfügen und insbesondere mit der Aufgabenstellung der Bezirkssozialarbeit erfahren sein. Als Eignungsvoraussetzungen werden eine mindestens zweijährige, einschlägige Berufserfahrung, die Bereitschaft und Fähigkeit sich begleitend das erforderliche Spezialwissen für diese Aufgabe anzueignen, eine persönliche Eignung und hohes Engagement, sich in den Aufbau von tragfähigen Netzen für den Kinderschutz nachhaltig einzubringen, empfohlen.

- Förderbeginn: Grundsätzlich können KoKis erst in 2009 starten. Die Erteilung eines Zuwendungsbescheides sowie eine Mittelauszahlung können nicht vor der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes im Bayerischen Landtag (nach dem Zeitplan des StMF voraussichtlich April/Mai 2009) erfolgen. Von der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes im Landtag hängt auch ab, ab welchem Zeitpunkt eine Förderung erfolgen kann.
- Vorzeitiger Maßnahmebeginn:
Ist ein Umsetzungsbeginn des Konzepts vor der Verabschiedung des HH 2009/2010 geplant, so ist eine frühzeitige enge Absprache mit den Regierungen unerlässlich, da ansonsten ein Förderausschluss droht. Zu prüfen ist im jeweiligen Einzelfall, ob die Voraussetzungen eines vorzeitigen Maßnahmebeginns vorliegen und damit eine KoKi auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides förderunschädlich ihre Arbeit aufnehmen kann. Bei Vorliegen der Grundvoraussetzungen kann eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zum 01.01.2009 erteilt werden (das mit der Schaffung entsprechender Stellen einhergehende Finanzierungsrisiko bis zur Erteilung eines endgültigen Bewilligungsbescheides über eine staatliche Zuwendung liegt vollumfänglich bei der Trägerkommune).

5. Qualifizierung:

Zur Sicherstellung eines ausreichenden Qualifikationsniveaus sowie zum Aufbau der koordinierenden Kinderschutzstellen ist zum landesweit einheitlichen Vollzug über die Vorgaben in Ziffer 4 ein spezielles Qualifizierungsangebot zwingend erforderlich. Die Durchführung wird dem ZBFS – BLJA übertragen. Um den Qualitätstransfer zwischen den mit der Antragsbearbeitung befassten Regierungen und dem ZBFS-BLJA sicherzustellen, ist eine gute Kooperation beider Behörden notwendig. Das Qualifizierungsprogramm wird

die Schwerpunkte auf die Bereiche Organisationsberatung/Organisationsentwicklung, Projektmanagement und Fortbildungen im Kurssystem sowie landesweite und regionale Fachtagungen legen (siehe Anhang).

6. Weiterentwicklung der KoKis

Um eine dauerhaft angelegte enge Unterstützung und fachliche Begleitung der KoKis zu gewährleisten werden jährlich landesweite Treffen, die dem Erfahrungsaustausch und der Weiterentwicklung dienen sollen, zusammen mit dem StMAS, ZBFS-BLJA und Regierungen durchgeführt. Um einen einheitlichen Standard zu gewährleisten, sind auf Landesebene Empfehlungen des StMAS zur Unterstützung der Arbeit der KoKis geplant.

Anhang

Konzeption zur Implementierung und fachlichen Unterstützung der Koordinierenden Kinderschutzstellen in den bayerischen Jugendämtern

Auf der Grundlage der Eckpunkte und des staatlichen Förderprogramms soll bayernweit ein einheitliches Netzwerk für frühzeitige Hilfen unter Federführung der Jugendämter etabliert werden.

Die Umsetzung dieser Eckpunkte erfordert eine klare Konzeption für die Koordinierenden Kinderschutzstellen, die sie als erkennbares und unterscheidbares Angebot für alle am Kinderschutz beteiligten Institutionen sowie für die Bürgerinnen und Bürger ausweist.

Um dieses ambitionierte Ziel erreichen zu können, ist die fachliche Begleitung bei der institutionellen Implementierung ebenso erforderlich, wie die Unterstützung der Fachkräfte durch gezielte Fortbildung, sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung durch regionale sowie überregionale Fach- und Vernetzungsveranstaltungen.

Der Auftrag des ZBFS - Bayerisches Landesjugendamt ist es, flächendeckend für die Entwicklung eines einheitlichen Jugendhilfeangebots in Bayern zu sorgen. Die Erarbeitung von fachlichen Standards sowie deren Umsetzung und Begleitung durch Beratung und Fortbildung gehören zur Kernkompetenz des Landesjugendamts. Die profunde Kenntnis der öffentlichen bayerischen Jugendhilfe und die hohe Anerkennung als staatliche Fachbehörde prädestinieren das Bayerische Landesjugendamt bei der Errichtung der Koordinierenden Kinderschutzstellen die notwendigen Unterstützungsangebote passgenau zu entwickeln und ihre erfolgreiche Umsetzung zu begleiten.

Hierzu werden drei Module vorgeschlagen:

1. Organisationsberatung

Die Implementierung der Koordinierenden Kinderschutzstellen in den einzelnen Jugendämtern sollte von Seiten des Bayerischen Landesjugendamts durch das Angebot der Organisationsberatung begleitet und unterstützt werden.

Dadurch könnten, unter Berücksichtigung der kommunalen Verantwortung und unterschiedlicher örtlicher Bedingungen flächendeckend einheitliche Standards bei der Umsetzung gefördert werden.

Die Implementierung der Koordinierenden Kinderschutzstellen in den einzelnen Jugendämtern sollte projektartig angelegt werden. Innerhalb eines Projekts können entsprechende Instrumente für die Ziel- und Konzeptentwicklung, die Verantwortlichkeiten, die Einbindung der Kooperationspartner, die zeitliche Dimensionierung sowie für die Evaluation genutzt werden.

Zur Unterstützung der Jugendämter könnte eine Empfehlung für die Gestaltung des Implementierungsprozesses erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden.

2. Fortbildung der Fachkräfte

Die Unterstützung und Qualifizierung der Fachkräfte bei dieser komplexen Aufgabe soll durch ein spezielles Fortbildungsangebot geleistet werden.

Ziel dieser Veranstaltungen ist es, den Fachkräften einerseits methodische Kenntnisse für die Aufgabenbereiche „Kooperation und Vernetzung“ zur Verfügung zu stellen und andererseits ihre Fachkompetenz im Bereich „frühe Kindheit“ zu vertiefen.

Das Fortbildungsangebot wird nach dem bisherigen Erkenntnisstand insbesondere Standardkurse zur Kooperation und Vernetzung, zur frühen präventiven Bindungsförderung bei Hochrisikofamilien, zur Erkennung von Gefährdungspotentialen insbesondere in der frühen Kindheit enthalten.

Darüber hinaus sollten Fortbildungskurse flexibel, je nach Bedarf des Projektfortschrittes und/oder der signalisierten Unterstützungsbedarfe der beteiligten Fachkräfte, geplant und angeboten werden. Durch die wechselseitige Verknüpfung mit den Erfahrungen und Erkenntnissen aus der Organisationsberatung könnte die Implementierung in den Jugendämtern durch die Fortbildungsangebote für die Fachkräfte gezielt unterstützt werden.

3. Fachtagungen

Mit dem Modul Fachtagungen soll nicht nur in der Startphase des Förderprogramms für einen einheitlichen Informationsstand gesorgt werden, sondern je nach Erfordernis durch regionale (Regierungsbezirksebene) und bayernweite Veranstaltungen der fachliche Austausch und die konzeptionelle Weiterentwicklung der Koordinierenden Kinderschutzstellen unterstützt und gefördert werden.

Durch den regionalen und überregionalen Erfahrungsaustausch können Organisationen, die bereits über positive fachlichen Ergebnisse und Erfahrungen verfügen, diese als sogenannte „Best Practice“ den bayerischen Jugendämtern insgesamt zur Verfügung stellen.

Kooperation und Vernetzung gelingt dann am besten, wenn der Nutzen der Zusammenarbeit aus der Sicht der jeweiligen Organisation klar erkennbar und beschreibbar wird.

Interdisziplinäre Veranstaltungen mit den Kooperationspartnern sind auf diesem Hintergrund ein wesentlicher Bestandteil dieser Umsetzungsstrategie. In diesen Veranstaltungen sollen die Teilnehmer gemeinsame fachliche Themen bearbeiten, über die Arbeitsweisen und die Angebote der Kooperationspartner informiert werden und Synergiemöglichkeiten für einen effektiven Kinderschutz ausloten.

Die Fortbildungsmodule werden begleitend durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt evaluiert.

4. Evaluation

Das gesamte Förderkonzept sollte einer externen Evaluation unterzogen werden.

C:\Dokumente und Einstellungen\rmfr-p4\Lokale Einstellungen\Temporary Internet Files\OLK29\080827 Anlage Eckpunkte
Versandfassung 27 August 2008.doc